

Präs/3b-200-2/27-2019

**Verordnung
der Bildungsdirektion für Oberösterreich
über die Festsetzung des Pflichtsprengels der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling**

Gemäß § 40 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling wird ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan in der Beilage.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung durch Aushang an der Schule in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021.
- ((2) Gleichzeitig treten alle bislang erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling außer Kraft.

Der Bildungsdirektor

HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Beilage:
Plan